


SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Deutsche Gesellschaft für  
Soziale Psychiatrie e. V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Zeltlinger Straße 9  
50969 Köln

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-3274  
Telefax +49 351 564-3439  
(Ref.)

  
smi.sachsen.de\*

10. Jan. 2019

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
24b-2319/17/6-2019/230

Dresden,  
7. Januar 2019

## Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrem o. g. Schreiben aufgeworfenen Fragen beantworten wir wie folgt:

### 1. Werden in Ihrem Bundesland die zur Verfügung stehenden Informationen zur besonderen Schutzbedürftigkeit (z.B. psychische Erkrankung, Traumatisierung, Suchterkrankung) an das BAMF als verfahrensführende Institution weitergegeben?

Die für die Erstaufnahme zuständige Landesdirektion Sachsen (LDS) gibt von Amts wegen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur die Informationen weiter, die darauf schließen lassen, dass zur Anhörung ein Sonderbeauftragter notwendig ist. Die Bestellung des Sonderbeauftragten obliegt letztendlich dem BAMF. Darüber hinausgehende Informationen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen an Dritte übermittelt. Ansonsten gilt der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit.

### 2. Werden diese Informationen an die lokalen Migrationssozialarbeiter weitergegeben, wenn Asylbewerber von der Erstaufnahmeeinrichtung auf eine Kommune verteilt, oder zwischen Kommunen umverteilt werden?

Bei der landesinternen Verteilung von Asylbewerbern auf die Kreisfreien Städte und die Landkreise werden nur unterbringungsrelevante Informationen weitergegeben. Da anlässlich der Verteilung ein Wechsel der sachlichen Behördenzuständigkeit als Unterbringungsbehörde von der Landesdirektion Sachsen zu Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt erfolgt, und anlässlich einer Umverteilung von Kommune zu Kommune, wird jeweils die gesamte Aktenlage als Unterbringungsbehörde übermittelt. Welche Mitarbeiter vor Ort über welchen Inhalt der Unterbringungsakte in Kenntnis gesetzt werden, obliegt der Entscheidung der jeweils neu zuständigen kommunalen Behörde.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie De-Mail unter  
[www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm)

**3. Wenn ja: auf welche Weise und in welchem Umfang geschieht das? Wird dies entsprechend nachvollziehbar für die Anhörung/das Verfahren dokumentiert, so dass der Schutzbedarf ausreichend berücksichtigt werden kann? Wie werden Datenschutz bzw. Schweigepflichtsentbindungen gehandhabt?**

Vor der Verteilung werden die Landkreise/Kreisfreien Städte von LDS über unterbringungsrelevante Besonderheiten (Rollstuhl, besondere Erkrankungen, wenn sie einen bestimmten Pflegebedarf erfordern etc.) in Kenntnis gesetzt. Diese Informationen sind nur für die Unterbringungsbehörde des Landkreises/der Kreisfreien Stadt bestimmt. Darüber hinausgehende, nicht unterbringungsrelevante Informationen zu den jeweiligen Asylbewerbern werden nur weitergegeben, wenn sie notwendiger Inhalt der zu übergebenden Behördenakte sind bzw. werden müssen, oder der Betroffene die Übermittlung ausdrücklich wünscht. Schweigepflichtsentbindungen werden von den Betroffenen nicht standardmäßig eingeholt, da dies für die Datenübermittlung zwischen zuständigen Unterbringungsbehörden nicht notwendig ist.

Informationen über meldepflichtige Erkrankungen werden durch die kommunalen Gesundheitsämter in eigener Zuständigkeit ausgetauscht.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Asylbewerber schriftlich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

**4. Wie sehen Ihre Möglichkeiten der Mitwirkung bei der konkreten Verfahrensunterstützung aus? Besteht z.B. von Ihrer Seite die Möglichkeit, dass betreuende Einrichtungen vor Ort mit Mitarbeitern des BAMF und vom BAMF bei Schutzbedarf ggf. eingesetzten Sonderbeauftragten in Kontakt treten, um komplexe Sachverhalte aufzuklären?**

Die während der Anhörung geäußerten Verfolgungsgründe und somit auch die Umstände, die einen besonderen Schutzbedarf auslösen können, werden der Landesdirektion Sachsen durch das BAMF als Anlage zur Asylentscheidung mitgeteilt. Diese Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dem Datenschutz. Insoweit ist auf §§ 7 und 8 AsylG Bezug zu nehmen, die die Erhebung und Übermittlung von Daten im Asylverfahren regeln, insbesondere in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 4 AsylG zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten.

Im Asylverfahren gilt daneben der Grundsatz des § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG, wonach der Ausländer selbst die asylrelevanten Tatsachen vorzutragen hat. Die insoweit dem Betroffenen zukommende Hoheit über die in seinem Verfahren vorzubringenden Informationen wird nur dann zu seinen Gunsten durchbrochen, wenn er selbst nicht in der Lage zu entsprechendem Vortrag ist und der Informationsübermittlung nicht in relevanter Weise widerspricht.

Unberührt bleibt insoweit aber die Verifikation im jeweiligen Fachverfahren relevanter Informationen durch entsprechende Beweiserhebung (vgl. §§ 24 und 26 VwVfG). Dies kann auch Rücksprachen o. ä. mit Mitarbeitern anderer Behörden beinhalten, die dabei jedoch die für sie einschlägigen Regelungen bezüglich Datenschutz und erforderlichen Aussagegenehmigungen von Amts wegen zu beachten haben.



**5. Wie gestaltet sich die Kooperation mit dem BAMF generell?**

Die Zusammenarbeit/ Kooperation mit dem BAMF gestaltet sich gut.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter Aufnahme  
und Unterbringung von Flüchtlingen